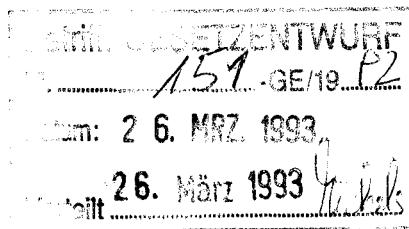


Institut für Byzantinistik und Neogräzistik
der Universität Wien
A-1010 Wien, Postgasse 7
O. Prof. Dr. Johannes Koder

Wien, 25.3.1993
Telefon 5120217
Telefax 5127023

An das Präsidium des
Österreichischen Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



St. Kuninger

Betr. Stellungnahme zum Entwurf "UOG 1993"

Allgemeine Bemerkungen:

- a) Die *Forschung an den Universitäten* wird — in bedauerlicher Anpassung an die Realpolitik der letzten Jahre — nun auch legitimisch verdrängt, das Interesse des Gesetzgebers geht offensichtlich in Richtung *Hochschule als (de facto: staatliche) Unterrichtsanstalt*, nicht Universität, man vgl. etwa § 1 Abs.3, § 76 Abs.1 (jeweils kein direkter Forschungsauftrag).
- b) Weiters vermißt man — gerade in Anbetracht der von Bundesminister Busek häufig genannten Europa-Reife — den Auftrag an die Universitäten, den *post-graduate-Ausbildungsbereich* wahrzunehmen, worunter nicht in einem engeren Sinn die Doktoratsstudien zu verstehen sind, sondern auch die spätere Fortbildung von Forschern in hierfür bei bestimmten Universitätsinstituten in enger Anbindung an die Forschung (erforderlichenfalls auch ad hoc) zu etablierenden Spezialisierungslehrgängen.
- c) Im Widerspruch zu den Zielvorstellungen sind zu viele *Einzelregulierungen* in den Gesetzesentwurf eingegangen; weite Bereiche hiervon könnten "generell-abstrakt" geregelt und im übrigen den Satzungen überlassen werden.
- d) Die *zwingende Trennung* von Kollegialorgan ("Legislative") und monokratischer Leitung ("Exekutive") in den Ebenen unterhalb des Senats ist, je kleiner die Einheiten werden, desto kontraproduktiver und wird angesichts der Funktionsfähigkeit gerade kleiner Institute in ihrer heutigen Struktur vollends sinnlos. Sie scheint mir als der Versuch, in unangemessener Weise politisches Denken in die Universität einzuführen. Die Regulierung der Organisationsebene Institut soll zur Gänze, die der Fakultät weitgehend der Satzung überlassen werden.
- e) Zu viele Angelegenheiten werden bereits von Anfang an durch *Verfassungsbestimmungen* geregelt: § 2 Abs.2, § 5 Abs.1, § 10 Abs.3, § 36 Abs.2, § 80 Abs.2. Es steht zu befürchten, daß auch weitere, von den Universitäten oder ihren Angehörigen nach und nach erfolgreich ausjudizierte Angelegenheiten anschließend vom Gesetzgeber durch Erhebung der betreffenden Bestimmung in den Verfassungsrang "bereinigt" werden.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen:

§ 1 Abs.2: Enthält "leitende Grundsätze" die nur teilweise universitätsspezifisch sind. Auch unter den universitätsspezifischen ist manches bereits anderswo geregelt, wie Nr. 1. Die Nrr. 5-7 behandeln übergeordnete Grundsätze, die bereits außeruniversitär bzw. durch Verfassung oder durch Verwaltungsgesetzgebung geregelt sind.

§ 1 Abs.3 Nr.6: Der besondere Hinweis auf die *europäische* Zusammenarbeit entspringt einem derzeitigen aktuellen politischen Interesse und sollte kein gesetzlicher Auftrag an eine "autonome" Universität sein. Die *internationale* Zusammenarbeit ist ohnedies selbstverständlich. Auffallend ist, wie bereits gesagt, daß in § 1 Abs.3 der direkte Forschungsauftrag nicht einmal erwähnt wird.

§ 11 Abs. 1 und 2: Bildung und Zusammensetzung von Kollegialorganen: Angeichts der weitreichenden Befugnisse der Kollegialorgane sollte gewährleistet werden, daß auch bei den Studierenden die Mitglieder demokratisch gewählt werden; bei Festhalten am Entwurf hingegen sollte bereits bei der Wahl der gesetzlichen Vertretung der Studierenden, welche ja dann die Vertreter der Studierenden in die Kollegialorgane entsendet, ein festzusetzendes *Quorum* nicht unterschritten werden, da ansonsten keine echte Repräsentation der Studierenden gewährleistet ist.

§ 14 Abs.1: Eine *mehrjährige* Budgetplanung sollte auch für das Universitätenkuratorium verpflichtend im Gesetz vorgesehen sein.

§ 14 Abs.4: Von der derzeitigen Form der Einbindung der Universitätsbibliothek in die Universitätsstruktur ausgehend, erscheint eine deutlichere budgetäre Absicherung der UB im "Globalbudget" erforderlich.

§ 15 Abs.1 Nr.2: Auch die betreuenden Universitätslehrer sollten genannt werden, da ja nicht Institute Arbeiten und Leistungen erbringen, sondern Personen.

§ 15 Abs.4: Wenn Lehrveranstaltungen bewertet werden, dann *alle*, da in der Praxis der geisteswissenschaftlichen Fächer fast alle als (Wahl-)Pflichtlehrveranstaltungen gelten können. — Was heißt "in einfacher standardisierter Form"? Weiters: Eine Publikation der Lehrveranstaltungsbewertungen kann nur in Kombination mit einer Stellungnahme der Bewerteten (denen Parteienstellung zu gewähren ist) erfolgen, bzw. nachdem die Bewertungen aufgrund von Stellungnahmen redigiert wurden. Diese Vorgangsweise ist beispielsweise auch bei Rechnungshofberichten vorgesehen.

§ 15 Abs.4 und 5: Sprachlich schlecht ist das ständige Wechseln der Termini: *Lehrveranstaltungsbewertungen, Evaluierungsergebnisse.*

§ 15 Abs.6: Was ist eine gezielte Begutachtung?

§ 17 Abs.1 Nr.1: Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren sind als einheitliche Kategorie zu benennen, doch muß die Berufung nach den gleichen Kriterien erfolgt; also: Dreievorschlag auch für a. Prof., auch Ausländer als a. Prof. berufbar.

§ 19 Abs.1: Wenn die Planstelle frei wird, also nicht neu geschaffen wurde, sondern bereits zuvor existierte und besetzt war, so soll der Senat nach Anhörung des Rektors, *des Dekans und der Fachvertreter* entscheiden.

§ 20 Abs.1-2: Bei der Auswahl und Entsendung der zwei Auswärtigen soll der Dekan zur Anhörung der Fachvertreter seiner Universität verpflichtet werden; bei den Vertretern der Studierenden ist ein Kriterium für die fachliche Qualifikation und Kompetenz (etwa — wie bisher, vgl. Nov. 1990 zu UOG § 26 Abs. 3c und § 35

Abs.4 — Abschluß des ersten Studienabschnittes, 1 Diplomprüfung) *unbedingt erforderlich*.

§ 20 Abs.5: Der Dekan sollte in seiner Stellungnahme für inhaltliche Kriterien ("am besten für die Besetzung geeignet") nicht mehr zuständig sein, da fachliche Zuständigkeit oft nicht gegeben ist.

§ 20 Abs.6: Die fachliche Kompetenz des Rektors bei der Berufung ist meist nicht gegeben, daher sollte er auch nicht im Alleingang aus *fachlichen* Gründen eine Liste beeinspruchen können.

§ 20 Abs.7: Hierfür sollte es Ausnahmebestimmungen geben, da ansonsten bei vielen Fächern lediglich aus Ausländern oder aus Fachfremden bestehende besondere Berufungskommissionen eingesetzt werden.

§ 25 Abs.2-3: Bei der Einsetzung der Habilitationskommission muß im Gesetz verankert werden, daß die Mehrheit der Habilitierten gewährleistet ist; bei den Vertretern der Studierenden ist ein Kriterium für die fachliche Qualifikation und Kompetenz (etwa — wie bisher, vgl. Nov. 1990 zu UOG § 26 Abs. 3c und § 35 Abs.4 — Abschluß des ersten Studienabschnittes, 1 Diplomprüfung) unbedingt erforderlich. Bei der Auswahl und Entsendung der zwei Auswärtigen soll der Dekan zur Anhörung der Fachvertreter seiner Universität verpflichtet werden.

§ 25 Abs.5: Die Forderung nach einem schriftlichen Kurzgutachten muß jedenfalls sprachlich umformuliert werden, sonst ist nicht klar, ob im Idealfall *mehrere* schriftliche Kurzgutachten zu fordern sind, oder ein *schriftliches* und ein irgendwie anders formuliertes, oder was sonst gemeint ist.

Die Dauer der Verfahren wird sich, wenn diese Bestimmung ernst genommen wird, deutlich verlängern, denn es werden dann in der Regel zwei ausführliche und mindestens sechs weitere, kürzere, schriftliche Gutachten zu erstellen sein, wobei jeder der Gutachter zu Recht für sich verlangen kann, daß ihm die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Rechnet man für jedes Kurzgutachten mindestens eine Woche und für jedes ausführliche Gutachten mindestens zwei Wochen, so sind mindestens zehn Wochen für das schriftliche Begutachtungsverfahren zu veranschlagen, wobei eventuelle Krankenstände, Urlaube oder sonstige Verhinderungen noch nicht berücksichtigt sind.

Weiters ist zu regeln, in welchem Abschnitt und in welcher Form die "weiteren Gutachten" einzufordern sind.

§ 27 Abs.4: Die dritte Variante verstehe ich nicht — wie kann jemand ohne Vorschlag ernannt werden?

§ 37 Abs.3: Die übliche Auslagefrist von zwei Wochen ist jedenfalls auch für eine Stellungnahme im Sinne von § 37 Abs. 3 ausreichend. Es müßte auch innerhalb von zwei Wochen möglich sein, daß ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in eine Entscheidung eines Universitätsorganes Einsicht nimmt und Einspruch erhebt. Eine Erweiterung auf drei Wochen oder eine zusätzliche Dreiwochenfrist verzögert den ohnedies schon so komplizierten Entscheidungsablauf unnötig weiter.

§ 38 Abs.1: Bei Fächern, die nicht durch Studienrichtungen vertreten sind, ist die Vertretung in Studienkommissionen zu klären.

§ 38 Abs.5: Diese Bestimmungen haben mit Qualifikation nichts zu tun und sind ein reines Politikum: Wurde bedacht, wie leicht — angesichts der Beteiligungsrealität bei Hochschulwahlen — eine "linke" oder "rechte" Polarisierung möglich ist? Wie sieht dann die Evaluierung politisch oder sonstwie Mißliebiger (z.B. im Ausland oder mit der falschen Hautfarbe geborener) Hochschullehrer(innen) aus? Der Abs. 5 ist zu

streichen (oder es ist an anderen Stellen des Gesetzeswerkes ebenfalls eine standespolitische Gewichtung einbringen, die dann jedenfalls sachlich weit gerechtfertigter ist — Warum, z.B., gibt es keine *doppelten* Habilitiertenstimmen in Habilitationskommissionen oder *doppelten* Professorenstimmen in Berufungskommissionen?).

§ 38ff.: Für die Studienkommissionen ist die Trennung der Funktionen des Vorsitzenden und des Studiendekans nicht erforderlich, sie schafft nur zusätzliche Bürokratie; der Studiendekan ist zu streichen.

§ 38 Abs.2 und § 40 Abs.3: Vergabe der Lehraufträge besser, wie bisher in vielen Universitäten üblich und erprobt, bei einer von der Fakultät eingesetzten Lehrauftragskommission, auf Vorschlag der Studienkommission.

§ 40 Abs.3: Falls der Studiendekan uns doch erhalten bleibt: Weisungsberechtigung des Studiendekans gegenüber Professoren/Professorinnen und Personen mit voller Venia? Dann am besten gleich als zusätzliche Verfassungsbestimmung, daß in bestimmten Fällen die Wissenschaft und ihre Lehre nicht frei sind, sondern vom Studiendekan reguliert werden.

§ 41 Abs.3: Der Gesetzgeber sollte erklären, warum "ressourcensparend" und "innovationsfördernd" ausgerechnet bei *Instituten* so wichtig ist. Die Auflagen wirken angesichts des behaupteten Grundsatzes größerer Autonomie besonders seltsam. Auch die Vorgabe einer Mindestzahl von drei für die Funktion des Vorstandes wählbaren Personen soll gestrichen werden; sie bringt in vielen Universitäten (z.B. Montanuniversität Leoben) und Fakultäten (z.B. Geisteswissenschaftliche Fakultäten) für die Einrichtung eines Instituts in bisher gut funktionierenden Strukturen eine deutliche Verschlechterung (und zeigt, daß der Gesetzgeber seine Berater zu wenig sachnahe bzw. zu einseitig rekrutiert hat). Die Vorgaben würden übrigens nicht nur bei Kleininstituten zu unsachgemäßen Zusammenlegungen führen, sondern z.B. auch beim Dolmetsch-Institut der Universität Wien.

§ 41 Abs.4: Die alternative Benennung "Department" bei größeren Instituten entspringt einem nebulosen Modernitätsdenken und bringt nichts, sie kann entfallen.

§ 41 Abs.5 und § 42: Die *zwingende* personelle Trennung zwischen Institutsvorstand und Vorsitzendem der Institutskonferenz ist unbedingt abzulehnen. Ebenso die Bestimmung, daß nur einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Aufeinanderfolge zulässig ist. Diese Bestimmungen zeigen, daß die das Gesetz Entwerfenden vom Funktionieren kleiner Lehr- und Forschungsfächer im Bereich der Universität wenig vertraut sind (Nach § 42 Abs.3 sind zurecht Institute mit nur 1 Professor möglich).

§ 42 Abs.2 (und § 77 Abs.2): Die zahlenmäßige Limitierung der Mitglieder der Institutskonferenz auf zwanzig ist zu schematisch; 20 könnte aber als Richtzahl dienen, die exakte Zahl dann jeweils durch die Satzung festgelegt werden.

§ 45 Abs.2 und 3: Die Zahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums sollte als Empfehlung dienen und im übrigen der Satzung vorbehalten bleiben; desgleichen die Funktionstrennung des Dekans und des Vorsitzenden des Fakultätskollegiums.

§ 46 Abs.3: Der postulierten universitären Autonomie gerecht würde die bessere Alternative, daß der Dekan, wie bisher, vom Fakultätskollegium zu wählen ist, jedoch der Bestätigung des Rektors bedarf. Falls es bei der Bestimmung in dieser Form bleibt, muß die Möglichkeit einer Vorschlagsänderung gegeben werden (Ablehnung des Dreievorschlags); Verpflichtung des Rektors, einen neuen Vorschlag zu machen; kein Beharrungsrecht des Rektors.

§ 46 Abs.7 (und § 50 Abs.4): Angesichts dieser sehr extensiven Funktionsvorschläge bleibt umso unverständlicher, warum der *Institutsvorstand* nicht mehrmals wiedergewählt werden darf.

§ 50 Abs. 1, 2.Satz, und Abs.2: Dieses Einsetzungsverfahren des Rektors ist schärfstens zurückzuweisen. Der Autonomiebehauptung gerecht wird nur ein Verbleiben beim bisherigen oder einem die Freiheit der Universität in der Auswahl wahren Wahlmodus des Rektors.

§ 80 Abs.3: Die Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen "durch Verordnung ... des Universitätenkuratoriums" sollte näher reguliert werden, da sonst die Gefahr besteht, daß aus nur kurzfristig gültigen Erwägungen durch Universitätsfremde bestimmte Studienrichtungen (Studienversuche) in kurzen Abständen immer wieder eingerichtet, geändert oder aufgelassen werden, was eine sinnvolle Planung seitens der Universitäten erschwert.

Weiters sollte, auch aus Anlaß von Ziffer 3, eine zwei- oder mehrjährige Budgetplanung auch für das Universitätenkuratorium in Betracht gezogen werden, da sonst diese — für die Universitäten vorgesehene (vgl. § 14 Abs.1) — sinnvolle Maßnahme wenig wirkungsvoll ist.

§ 80 Abs.6: Die Zahl der universitären Mitglieder ist zu gering; eine absolute Mehrheit von Universitätsangehörigen ist sicher nicht durchsetzbar, doch sollte die Zahl ausreichen, um wesentliche, methodisch und inhaltlich stark divergierende Forschungs- und Lehrbereiche zu repräsentieren; dies scheint mir mit der Zahl 5 abdeckbar.

Zusammenfassend sei festgehalten, daß es vernünftiger, zeitsparender und ressourcensparender ist, das auch nicht ideale alte UOG weiter zu verbessern, als dieses schlechte neue.

